

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom 28. April 2017

Seite 1 von 2

Gliederung der Abwägung

0	Allgemeine Hinweise zur Abwägung	2
1	Planinhalte	2
1.1	Begründung	2
2	Sonstiges	2
2.1	Hinweise	2

Anlage 1 zur Vorlage

Abwägung

Fassung vom 28. April 2017

Seite 2 von 2

0 Allgemeine Hinweise zur Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes. Die vorliegende Abwägung bezieht sich auf die abwägungsrelevanten Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung.

1 Planinhalte

1.1 Begründung

Vorgetragene Inhalte

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurde ein Einwand gegen die Zuordnung des Flurstücks 364/11 der Gemarkung Altfranken zu den östlich anliegenden Privatgrundstücken vorgetragen, da als westlich an das Plangebiet anliegender Grundstückseigentümer ein Interesse am Erwerb eines Teilstücks der Grünfläche bzw. des Flurstücks 364/11 besteht.

Bewertung der Stellungnahme

Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung wurde entsprechend redaktionell geändert.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes, die als öffentlich festgesetzte Grünfläche in eine private Grünfläche zu ändern, ist ohne eine konkrete Zuordnung der Grünfläche zu anderen Flächen bzw. Kaufinteressenten möglich.

2 Sonstiges

2.1 Hinweise

Vorgetragene Inhalte

In zwei Stellungnahmen von Behörden wird vorgebracht, dass ein Hinweis aufzunehmen ist, der ausführende Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden und die Sicherung von Fundstellen hinweist.

Bewertung der Stellungnahme

Der Anregung wird gefolgt.

Auf dem Rechtsplan wurde der geforderte Hinweis unter III. Hinweise sowie in der Begründung ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich 40 m in südwestlicher Richtung entfernt von einem archäologischen Kulturdenkmal (Historischer Dorfkern Altfranken) und 30 m in nordöstlicher Richtung entfernt von einem archäologischen Kulturdenkmal (Siedlungsformen Jungbronzezeit). Bei einem Eingriff in den natürlichen anstehenden Boden, zum Beispiel bei der Pflanzung eines Baumes, besteht gemäß Sächsischem Denkmalschutzgesetz eine Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfunden.